

## **Beherrschungsvertrag**

zwischen der

### **ZEAL Network SE**

mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159581

und der

### **Lotto24 AG**

mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 123037

#### **§ 1 Leitung**

- (1) Die Lotto24 AG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der ZEAL Network SE. Die ZEAL Network SE ist berechtigt, dem Vorstand der Lotto24 AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der ZEAL Network SE erstreckt sich auf alle betrieblichen Bereiche und kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Der Vorstand der Lotto24 AG ist in Übereinstimmung mit § 308 AktG verpflichtet, die Weisungen der ZEAL Network SE zu befolgen. Dem Vorstand der Lotto24 AG obliegt im Übrigen weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Lotto24 AG.
- (2) Die ZEAL Network SE kann dem Vorstand der Lotto24 AG nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

#### **§ 2 Auskunftsrecht**

- (1) Die ZEAL Network SE ist jederzeit berechtigt, sämtliche Geschäftsunterlagen der Lotto24 AG einzusehen.
- (2) Der Vorstand der Lotto24 AG ist verpflichtet, der ZEAL Network SE jederzeit alle verlangten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen oder organisatorischen Angelegenheiten der Lotto24 AG zu geben.
- (3) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte ist die Lotto24 AG verpflichtet, der ZEAL Network SE laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

#### **§ 3 Verlustübernahme**

- (1) Die ZEAL Network SE ist gegenüber der Lotto24 AG zur Verlustübernahme nach § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Lotto24 AG, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. 2 wirksam wird. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres der Lotto24 AG und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

#### **§ 4 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Lotto24 AG und der Hauptversammlung der ZEAL Network SE.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Lotto24 AG wirksam. Er gilt bezüglich der Verpflichtung zur Verlustübernahme nach § 3 dieses Vertrags rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Lotto24 AG, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Lotto24 AG wirksam wird.
- (3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Lotto24 AG von beiden Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere (i) die Veräußerung oder Übertragung der Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte an der Lotto24 AG, sowie (ii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der ZEAL Network SE oder der Lotto24 AG.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sind oder werden sollten oder sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden sollte, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Soweit in diesem Vertrag die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Darüber hinaus sind bei der Auslegung dieses Vertrags die umsatzsteuerlichen Vorgaben für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere die des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, in dem Sinne zu beachten, dass von den Vertragsparteien eine wirksame steuerliche Organschaft erwünscht ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.

Hamburg, den \_\_\_\_\_ 2024

**ZEAL Network SE**

-----  
Dr. Helmut Becker  
Vorstand

-----  
Sebastian Bielski  
Vorstand

-----  
Paul Dingwitz  
Vorstand

Hamburg, den \_\_\_\_\_ 2024

**Lotto24 AG**

-----  
Andrea Behrendt  
Vorstand

-----  
Carsten Muth  
Vorstand